



dbb
beamtenbund
und tarifunion
landesbund
brandenburg

-Infoversand-

Behlertstraße 28 A
14469 Potsdam
Tel. 0331-2753600
Fax 0331-2753602
post@brandenburg.dbb.de
www.dbb-brandenburg.de

15. Dezember 2011

Altersdiskriminierende Besoldung

Anlässlich vermehrter Nachfragen von Mitgliedern zum Problem der altersdiskriminierenden Besoldung, möchten wir folgende Information mit der Bitte um Weiterleitung mitteilen:

Ausgangspunkt ist die Frage, ob die Entscheidung des EuGH hinsichtlich der Beseitigung der Diskriminierung bei Angestellten auch für Beamte gilt. Die bislang vorliegende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist uneinheitlich. Das VG Berlin (Urteile vom 24.06.2010, Az. VG 5 K 17.09, und vom 25.03.2011, Az. 26 K 203.09) und das VG Chemnitz (u. a. Urteil vom 03.02.2011, Az. 3 K 613/10) haben es abgelehnt, die Rechtsprechung des EuGH zu den Lebensaltersstufen im Tarifvertrag auf die besoldungsrechtliche Regelung mit den Dienstaltersstufen zu übertragen. Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig, hierzu sind Verfahren beim OVG Berlin-Brandenburg und OVG Sachsen anhängig.

Demgegenüber hat das VG Halle (Urteile vom 28.09.2011, Az. 5 A 63/10 u. a.) entschieden, dass der Dienstherr verpflichtet sei, Grundgehalt nach der höchsten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe zu zahlen. Die Urteile sind ebenfalls noch nicht rechtskräftig. Auf Grund der erwähnten Entscheidungen lassen sich die Erfolgsaussichten in derartigen Verfahren nicht abschließend beurteilen.

Da von dieser Problematik eine Vielzahl von Mitgliedern in den Bundesländern betroffen ist, die noch nicht auf eine Besoldung nach Erfahrungsstufen umgestellt haben, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einzelne Rechtsschutzfälle, die an ein Dienstleistungszentrum herangetragen werden, handelt, sondern um ein Massenverfahren. Daher wird sich entsprechend § 4 Abs. 7 der Rahmenrechtsschutzordnung für den dbb beamtenbund und tarifunion die dbb Bundesleitung mit dieser Problematik befassen und über Art, Inhalt und Umfang des Verfahrensrechtsschutzes entscheiden. Sobald eine Entscheidung vorliegt, werden wir Sie unterrichten.

Jeder betroffene Beamte kann zur Wahrung seiner Rechte selbst Widerspruch einlegen. Hierzu kann der in der Anlage beigefügte Text verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass das Schreiben spätestens am **31.12.2011** dem Dienstherrn zugegangen sein muss, damit die Verjährung von möglichen Ansprüchen aus dem Jahr 2008 gehemmt wird. Es ist sinnvoll, sich den Eingang des Schreibens bestätigen zu lassen. Eine Verzinsung von Besoldungsansprüchen findet im Widerspruchsverfahren nicht statt.